Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3364

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Bestimmung der Voraussetzungen für die Anwendung von Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Getreide

eine Verordnung des Rats zur Bestimmung der Voraussetzungen für die Anwendung von Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Reis

eine Verordnung des Rats zur Bestimmung der Voraussetzungen für die Anwendung von Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Schweinefleisch

eine Verordnung des Rats zur Bestimmung der Voraussetzungen für die Anwendung von Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Eier

eine Verordnung des Rats zur Bestimmung der Voraussetzungen für die Anwendung von Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Geflügelfleisch

eine Verordnung des Rats zur Bestimmung der Voraussetzungen für die Anwendung von Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Fette

eine Verordnung des Rats zur Bestimmung der Voraussetzungen für die Anwendung von Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Obst und Gemüse

— Drucksache V/2744 —

A. Bericht des Abgeordneten Logemann

Die obengenannten Vorschläge der Kommission wurden vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 22. März 1968 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mitberatend zur Behandlung überwiesen.

Zweck der sieben Verordnungsvorschläge der Kommission ist es, die Voraussetzungen für die Anwendung von Schutzmaßnahmen festzulegen, die im Falle einer ernstlichen Störung der bisher erlassenen Marktorganisationen für Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, Fette sowie Obst und Gemüse ergriffen werden können. Rechtsgrundlage ist die in den einzelnen Verordnungen über die Marktorganisation der Landwirtschaftsmärkte jeweils enthaltene Schutzklausel. Danach können, wenn der einzelne Marktbereich durch Einfuhren oder Ausfuhren im Handel mit Nicht-EWG-Ländern ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von solchen Störungen bedroht ist, geeignete Maßnahmen gegenüber Drittländern angewandt werden. Zum Erlaß der Durchführungsbestimmungen für die Anwendung dieser Schutzklauseln einschließlich der Bestimmung der Fälle, innerhalb deren die einzelnen Mitgliedstaaten vorläufige Maßnahmen erlassen können, ist nach den gemeinsamen Marktorganisationen der Rat befugt.

Die vorliegenden Vorschläge der Kommission bezeichnen nun die Kriterien, bei deren Vorliegen die einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft näher bezeichnete Maßnahmen vorläufiger Art treffen können. Hierbei ist vorgesehen, daß bei Erlaß derar-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

tiger vorläufiger Maßnahmen die Kommission innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrages eine gemeinschaftliche Entscheidung zu treffen hat.

Bei der Beratung des Ausschusses am 4. Oktober 1968 wurde mitgeteilt, daß die Bundesregierung diese Frist für zu kurz hält und sich dafür einsetzen will, daß die Entscheidung der Kommission innerhalb von 48 Stunden zu fällen ist.

Der Ausschuß schloß sich dieser Auffassung an und begrüßte die Vorlagen, da durch sie die Bestimmungen betreffend Schutzklauseln innerhalb der Gemeinschaft vereinheitlicht werden.

Namens des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen bitte ich das Hohe Haus, die Vorschläge der Kommission zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 4. Oktober 1968

Logemann

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

die Vorschläge der Kommission — Drucksache V/2744 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 4. Oktober 1968

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Logemann**
Vorsitzender	Berichterstatter